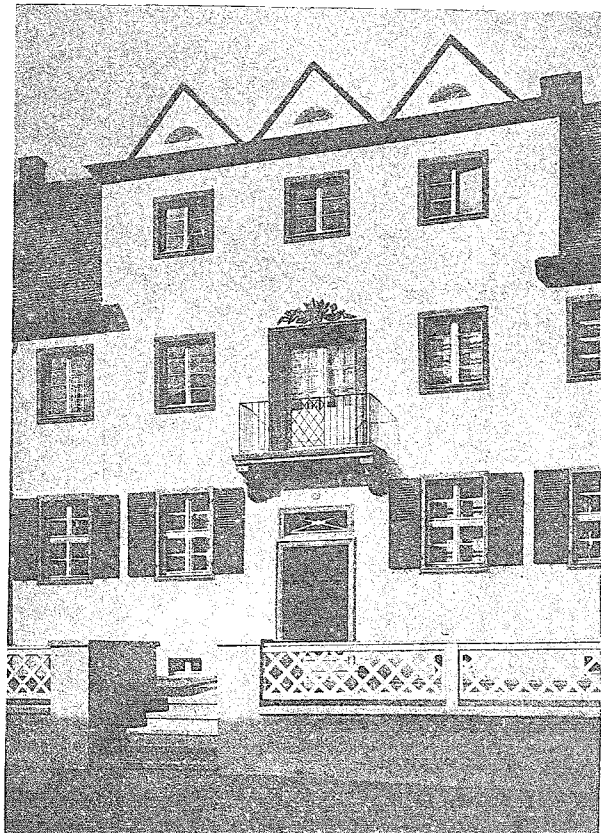


Das Steinholz, seine Herstellung und Anwendung.

Das Steinholz, auch griechisch Xylolith genannt, stellt eine plastische Masse von steinartiger Beschaffenheit dar, die wohl gewisse Eigenschaften des Holzes besitzt, sich auch wie dieses bearbeiten läßt, dennoch aber nicht wie ein Kunstholz aufzufassen ist, das etwa einer Nachahmung regelrechten Holzes gleichkommt. Die Steinholzmasse, auf deren Zusammensetzung wir noch zu

Erkenntnis heraus haben sich die maßgebenden Firmen der Steinholzindustrie zusammengeschlossen, um so die Gewähr für ein hervorragendes erstklassiges Steinholz, in Zukunft der Weg zum vollen Erfolg, zu bieten.

Die Entstehung des Steinholzes geht auf eine Erfindung des Zivilingenieurs C. Stanislaus Sorel zu Paris zurück, der Ende der



Ostmarkbauten in Frankfurt a. O. Gartensiedlung: Dirschauer Straße *)

Architekt M. Kießling

sprechen kommen, wird entweder in der Form eines Estrichs aufgetragen oder man preßt sie zu Platten, in beiden Fällen einen ausgezeichneten Fußbodenbelag liefernd.

Steinholz als solches ist bereits viele Jahrzehnte bekannt und wenn es sich bis heute im Baugewerbe nicht rückhaltlos durchgesetzt hat, so ist diese Tatsache nicht etwa in seinem technisch angreifbaren Charakter begründet, sondern in dem Umstand, daß immer wieder mit der Möglichkeit zu rechnen ist, ein nicht vollbefriedigendes Steinholz auf dem Markt anzutreffen. Aus dieser

1850er Jahre den sogenannten Sorelschen Zement auf den Markt brachte. Anfangs bestand letzterer aus Zinkoxyd und einer Chlorzinklösung, später verbesserte Sorel seine Erfindung und nahm an Stelle des Chlorzinks besser Chlorammonium und für Zinkoxyd vorteilhafter Magnesiumoxyd oder gebrannte Magnesia. Sorel zeigte sich als ein gründlicher Bearbeiter seiner Erfindungen, so wußte er seinen Magnesiazement beliebig zu färben und legte seine Verwendung als Kunststein klar, er gab auch den Hinweis, durch einen Zusatz von Schmirgelpulver Schleifsteine zu schaffen. Am wichtigsten war aber Sorels Feststellung, daß man durch Beimischung elastischer Stoffe ein Fabrikat gewann, das sich als Belag

*) Aus Ostmarkbauten in Frankfurt a. O. Regierungsbaumeister M. Kießling Verlag Julius Hoffmann, Stuttgart. Vergl. Bücherschau in voriger Nummer

für Hansfluren eignete. Es wurde damals auch zu Boston zwecks Verwertung des Sorelschen Verfahrens eine Fabrik gegründet, doch ist über deren Schicksal nichts weiter bekannt geworden. Das Sorelsche Verfahren geniet dann in Vergessenheit, bis man gegen Ende der 1880er Jahre an die Erfindung des Magnesiezements erneut herantrat. Von diesem Zeitpunkt begann man das Verfahren zur Herstellung von Fußbodenbelägen technisch hervorragend auszubilden, was in einer großen Zahl von Patenten zum Ausdruck kam, und so entwickelte sich mehr und mehr die heute zu großer Bedeutung gelangte Steinholzzindustrie.

Wie schon ausgeführt, handelt es sich bei dem Steinholz um ein streichfähiges Mörtelmateriale, das für fugelosen Fußboden, ferner für Wandplatten, Fußbodenplatten, Treppenstufenbeläge usw. Verwendung findet. Die Steinholzmasse besteht hauptsächlich aus Magnesit, Chlormagnesium oder Chlormagnesiumumlage, sowie aus geeigneten Füllstoffen, wie Holzmehl, Sägemehl usw. Das Hauptmaterial Magnesit ist als Mineral weit verbreitet und wird in Deutschland unter anderem in Schlesien, Österreich im Gebiet von Steiermark gefunden. Sehr gutes Magnesit liefert auch Griechenland. Der bergmännisch gewonnene Magnesit wird dann zunächst in Schachtfen oder in Retortenorten anbereitet. In Deutschland und Österreich ist der Retortenorten vorherrschend. Hier findet in Stahlretorten eine Erhitzung des Rohmagnesits statt, dergestalt, daß die Kohlensäure in reinem Zustande entweicht, so daß der kautschukbebrante Magnesit als Rückstand in den Retorten verbleibt. Bei den neueren Retorten pflegt man nicht mehr Stahlretorten sondern Stahlguß zu verwenden. Die Bestandteile des Rohmagnesits zeigen zur Hälfte Magnesiumoxyd und zur anderen Hälfte Kohlensäure. Der Brennpfrozess beseitigt die Kohlensäure und auch den Wassergehalt, so daß der Magnesit im Gewicht um 50 Prozent leichter wird. Der bebrante Magnesit wird nach erfolgter Abkühlung sortiert, dann in den Steinbrechern zerklüftet und schließlich in einer Mühle zu Mehl gemahlen. Für Steinholz ist besonders ein Magnesit geeignet, der arm an kohlensäurem Kalk ist.

Das zweite Hauptmaterial für die Herstellung des Magnesiezements, das Magnesiumchlorid $Mg Cl_2$, fällt in großen Mengen als Nebenprodukt aus den Staßfurter Kaliwerken. Magnesiumchlorid ist auch im Seewasser und in Soolquellen enthalten. Magnesiumchlorid zeigt eine große Löslichkeit im Wasser, besonders im heißen Wasser. Eine heiß konzentrierte Lösung zeigt beim Erkalten Nadeln und Säulen, die der Formel $Mg Cl_2 + 6 H_2 O$ entsprechen. Rührt man stark verdünnte Magnesit mit einer konzentrierten Lösung des Chlorids an, so genügen wenige Stunden, um die Mischung zu einer harten Masse erstarren zu lassen, die Polierfähigkeit besitzt. Naturegemäß spielen die beim Steinholz verwendeten Füllstoffe eine wichtige Rolle. Scherur nimmt den Asbestfasern und dem Asbestpulver viel Gutes nach, doch erscheint das Material verhältnismäßig teuer. Außer dem Sägemehl und den Sägespänen kommt als Füllstoff noch Korkgruß und Korkmehl in Frage. Seltener verwendet wird Asche, Schanottreumehl, Torf, Kieselgur, Federweiß usw. Die Füllstoffe sind im starken Maße beeinflusst, das Aussehen des Steinholzes zu bestimmen. Steinholzböden erhalten fast immer eine Färbung, die entweder mit Erdfarben oder Metalloxyden durchgeföhrt wird. Diese Farben verfehlen in der Regel aber ein sehr großes Färbevermögen, so daß man mit kleinen Farbengenügen große Steinholzmassen zu färben vermag. Soll der Steinholzboden eine weiße Färbung zeigen, so benutzt man als Farbmittel Federweiß oder Kreide. Letztere ist recht vorteilhaft, da sie mit Magnesit auch bei bloßem Zusatz von Wasser abbindet.

Man hat bei den Steinholzumsetzungen solche für Unterschichten oder Feinschichten zu unterscheiden. Wir geben nachstehend zwei Rezepte von Steinholzumsetzungen für Unterschichten oder Grobschichten. Das eine Rezept erfordert eine Erhärtdungsdauer von 36 Stunden; erforderlich sind 15 Teile Magnesit, 10 Teile Lauge von 20 Grad Baumé und 10 Teile feuchte Sägespäne. Das zweite Rezept beansprucht eine Erhärtdungsdauer von 24 Stunden; notwendig sind hier 5 Teile Magnesit, 3 Teile Lauge von 20 Grad Baumé und 5 Teile Asche. Zur Herstellung der Lauge, also der Chlormagnesiumumlage, bringt man dies im Handel in großen Klumpen oder auch in Kristallen vorkommende Chlormagnesiumsalz in einen Bottich, wo es mit der erforderlichen Menge Wasser angelöst wird. Zur Ermittlung der notwendigen Stärke der Lösung bedient man sich eines Bauméschen Aräometers. Die Angaben der Rezepte

stellen Gewichtsteile dar. Einige Mischungsvorschriften für Oberschichten oder Feinschichten lauten folgendermaßen. Eine Erhärtdungsdauer von 24 Stunden erfordern 40 Teile Magnesit, 33 Teile Lauge, 19 Grad B6, 10 Teile Asbestpulver, 5 Teile Holzmehl und 1 Teil Oxydrot. Eine Erhärtdungsdauer von 36 Stunden wird beansprucht bei 20 Teilen Magnesit, 21 Teilen Lauge, 15 Grad B6 und 15 Teilen Asbestpulver.

Große Aufmerksamkeit hat man bei der Verwendung von Steinholz dem Untergrund zuzuwenden, da von seiner richtigen Beschaffenheit das Gelingen des Steinholzbodens wesentlich abhängt. Der Untergrund für Steinholzbeläge muß fest, hart, dicht, glatt und trocken sein. Als Material für Untergrundböden kommt in Betracht Holz, Mauerstein, Sandstein, Asphalt, Tonplatten und Beton. Mit am besten bewährt sich Beton in einem Mischungsverhältnis von 1:7 und einer Oberschicht von 1:3 zum Abglatzen. Im übrigen ist die Höhe der Steinholzschrift eingehend zu berücksichtigen. Die Verarbeitung des Steinholzes kann entweder in einer Schicht erfolgen, in welchem Falle man den Belag etwa 10 mm hoch macht oder, was in der Mehrzahl der Fälle geschieht, man verlegt das Steinholz in zwei Schichten. In diesem Fall wird die Unterschicht 5 bis 8 mm und die Oberschicht 4 bis 6 mm stark aufgetragen. Die Mischungsverhältnisse zeigen je nach den Füllstoffen und nach dem Verwendungszweck einen verschiedenen Charakter. Es bleibt zu berücksichtigen, ob der Boden sehr fest, glatt oder schalldämpfend sein soll, ferner ob große Gewichte zu tragen sind, ob auf Elastizität Wert zu legen ist, ob mit dauernder Feuchtigkeit zu rechnen ist oder ob schönes Aussehen erste Bedingung ist. Bei unebenem Unterboden arbeitet man zweckmäßig mit zwei Schichten. Kommt als Unterlage ein Holzboden in Frage, so räumt man den Boden am besten etwas auf oder beschlägt ihn mit Nägeln, damit das Steinholz etwas mehr Halt gewinnt. Wo die wirtschaftlichen Verhältnisse es zulassen, kann man zweckmäßig den Boden mit einem Drahtnetz überziehen, besonders geeignet erweisen sich die Fragmentsbleche.

Bei Verlegung des Steinholzes auf einer Holzunterlage muß man diese gegen etwa aufsteigende Nässe schützen, was am besten durch einen Teeranstrich, Asphaltacküberzug oder durch Lärchen mit Karbolinieren geschieht. Auch gegenüber Betonböden ist ein Isolieranstrich nützlich und anbrechbar, da sonst das Eindringen der Chlormagnesiumumlage nicht zu verhindern ist. Pa die Füllmittel, wie Holzmehl, Sägespäne, Korkpulver usw. im trockenen Zustand zu unannehmlich sind, stützt man sie vor ihrer Verwendung mit Wasser. Diese Wassersättigung der Füllstoffe muß jedoch unterbleiben, wenn es sich um ohnehin feuchte Räume handelt. Wo solche vorliegen, muß eine wasserdichte Imprägnierung der Füllstoffe durchgeföhrt werden. Als wasserdichte Mittel für letztere Zwecke kommen Lösungen von Schellack und anderen Harzen in Spiritus in Frage, oder auch Terpentinharzlösungen, Lösungen von Kautschuk oder Paraffin in Benzol.

Bei der Herstellung des Steinholzes wird in der Regel der Magnesit zuerst mit den Farben und Füllstoffen gemischt und dann die Chlormagnesiumumlage hinzugefügt. Es läßt sich aber auch der andere Weg einschlagen, zuerst den Magnesit mit Chlormagnesiumumlage zur Mörtelkonsistenz anzumischen und dann die Füllstoffe beizufügen. Für die Herstellung der probieren Unterschichten ist es ausreichend, wenn die Mischung der Materialien zu einem Trögmittels Schaufen betrieben wird. Für die mit feineren Materialien hergestellten Oberschichten benutzt man zweckmäßig Mischmaschinen, wo die Materialien trocken gemischt werden. Zur Erreichung bestimmter Feinheitstadien bedient man sich bei der Mischung geeigneter Siebe mit den notwendigen Feinheitstadien. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß jede Klumpenbildung vermieden wird. Wo es die Sachlage erfordert, muß die breiige Masse auf Farbreinmaschinen verrieben werden. Allgemein bestreicht man die Unterlage mit einem dünnen Magnesitstreif, bevor man die Steinholzmasse verlegt. Zum Auftragen der Steinholzmasse benutzt man Kellen, die bei der Arbeit unter einem bestimmten Druck zu halten sind, damit jede Blasen- oder Luckenbildung in der Masse vermieden wird.

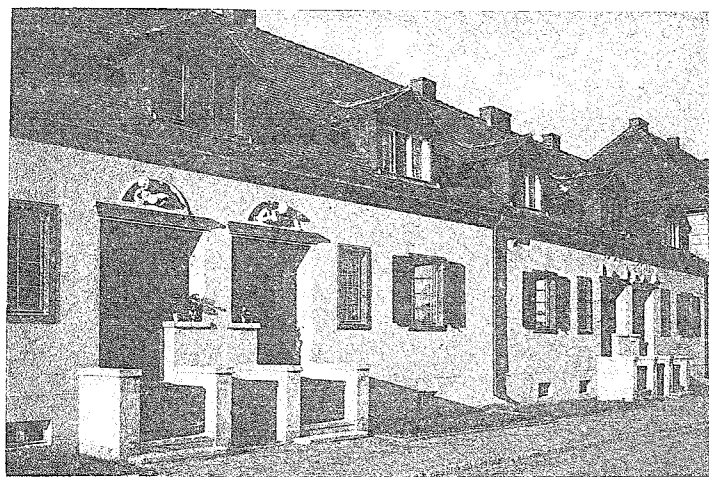
Die Arbeit wird zur Erreichung einer gleichmäßigen Belaghöhe in der Weise durchgeföhrt, daß man die zu belagende Fläche durch Holzplatten oder flache Eisenstäbe in viereckige Felder teilt. Hierbei müssen die Holzplatten oder Eisenstäbe in ihrer Breite der Höhe des Belages entsprechen. Um der Feinschicht einen besseren Halt zu geben, räumt man die Grobschicht zweckmäßig etwas auf.

Der Estrich muß natürlich vollständig eben sein, wovon man sich durch Auflegen einer Latte überzeugen muß. Zum Glättstreichen des Estrichs bedient man sich des Verputzbrettes oder der Glätte. Hat der Estrich die notwendige Härte erreicht, so muß er von den letzten Unebenheiten befreit werden, was durch Hobeln oder Glattschaben geschieht. Zum Schaben bedient man sich verschiedener Ziehklängen; zunächst werden die größten Unebenheiten beseitigt, bis man durch mehrfaches Nachschaben die gewünschte Glätte erzielt. Das Nachschaben führt man kreuz und quer über die ganze Fläche aus.

Die Unterbodenfrage spielt bei der Anwendung des Steinholzes eine wichtige Rolle, man kann sagen, fast entscheidende Rolle. Die meist vorherrschenden Betonunterböden müssen ebenso sachgemäß wie sorgfältig ausgeführt werden, wenn sich nicht beim Steinholz Mängel zeigen sollen, für die es letzten Endes nicht verantwortlich ist. Schlecht ausgeführte Betonunterlagen werden zur Ursache des Würfens, Loslösen und Reißens des Steinholzes. Betonunterlagen für Steinholz sollen aus bestem Portlandzement unter Ver-

ist der Steinholzboden soweit fertig, so macht man die Oberfläche dadurch wasserdicht, daß man einen Überstrich mit Leinöl oder mit einem Fußbodenöl gibt. Der Glanz der Steinholzfußböden wird durch Behandlung mit einer Wachserpentinlösung erzielt, ähnlich wie dies bei Terrazzo geschieht. Kehlen und Wandsockel aus Steinholzmasse werden am besten mittels Formen hergestellt, die in der Regel schöne Profilstücke liefern. Man kann aber auch die Wandsockel oder Kehlen an Ort und Stelle durch freies Auftragen herstellen und zwar unter Benutzung profilierter Kehlen und durch nachheriges Schaben.

Viel benutzt wird das Steinholz auch als Unterboden für Linoleum. Beides Material ergänzt sich vorzüglich, da sich die schalldämpfenden und fußwarmen Eigenschaften des Linoleums mit den gleichen des Steinholzestrichs voll auf decken. Früher benutzte man für Linoleum-Unterböden allgemein Zement- und Gipsestrich, die manchen Nachteil zeigten. Neben dem zu langen Trockenprozeß steht die Härte und Kälte dieser Estriche zu dem Linoleum in einem zu starken Gegensatz. Steinholz zeigt eine fast unbegrenzte



Gartensiedlung: Fünfzylinderhäuser im Thöner Grund¹⁾

Architekt M. Kießling

wendung grobkörnigen, harten, reinen Flußandes hergestellt werden. Das Grubenmaterial muß einer gründlichen Waschung unterzogen werden. Als Grundsatz kann gelten, daß die Festigkeit des Betons annähernd der einer Eisenbetondecke gleichkommen muß. Der in der Waage liegende Beton muß vor Aufbringen des Steinholzes fest abgebinden haben und völlig trocken sein. Nachträglich zum Ausgleich aufgebrauchte, sogenannte Rauhstriche müssen mit dem früher eingebrachten Beton in innigste Verbindung gebracht werden. Aus diesem Grunde muß der Beton vorher einer gründlichen Reinigung unterzogen werden, er ist einer starken Wasserbenetzung auszusetzen und dann mit Zementmilch gut einzuschlämmen. Im Sommer hergestellter Beton bedarf in der Zeit des Abbindens täglicher Anfeuchtung, die vorteilhaft sogar mehrmals am Tage wiederholt wird. Die in Baukreisen gelegentlich anzutreffende Auffassung, daß für Steinholz ein Magerbeton vollständig genügt, muß als verhängnisvoller Irrtum bezeichnet werden, da Magerbeton niemals instand ist, den während des Abbindeprozesses im Steinholz auftretenden Zugspannungen ausreichenden Widerstand zu leisten.

Haltbarkeit, ist eben, fest und trocken, feuersicher und schwamm-sicher, völlig widerstandsfähig gegen Mädeindrücke und verleiht dem Linoleum ein angenehmes Begehen.

Selbstverständlich sind auch dem Steinholz in der Verwendung natürliche Grenzen gezogen. So ist Steinholz für Naßbetriebe ungeeignet, Steinholzfußböden, der ständigen Einfluß von Nässe, feuchten Dämpfen oder starken Säuren ausgesetzt ist, ist schließlich dem Verfall unterworfen. Das gleiche gilt von Heißbetrieben, wo der Boden ständig unter großer Hitze steht, weder Heißluft, Heißdämpfe noch glühende Kohlen sind dem Steinholz dienlich. Dagegen kann in Trockenräumen mit nicht übermäßig hohen Temperaturen Steinholz unbedenklich verwendet werden. Bei Räumen, unter welchen sich eine Heizungsanlage befindet, muß auf die Materialzusammensetzung des Steinholzes Rücksicht genommen werden. Der Lieferant ist auf diesen Umstand vorab aufmerksam zu machen. Vorteilhaft ist auch der Steinholzestrich als nagelbarer Unterboden für Parkett zu verwenden. Er erlaubt ein bequemes, zuverlässiges Aufstiften des Parketts, das Begehen erscheint ruhiger und angenehmer wie auf Ripphölzern mit Blindboden und erfordert auch nicht des letzteren hohe Konstruktionshöhe. Auch gegenüber dem Verlegen in Asphalt bietet der nagelbare Steinholzestrich

¹⁾ Aus Ostmarkanten in Frankfurt a. O. Regierungsbaurat M. Kießling, Verlag Julius Hoffmann, Stuttgart. Vergl. Bücherschau in voriger Nummer.

Vorteile, da letzterer dem Parkett eine stete gleichmäßige wasserichte Lage sichert und auch ein Versinken einzelner Parkettsteinen unmöglich macht. Jedenfalls sollte das Baugewerbe dem Steinhölz in gegebenen Fällen seine volle Aufmerksamkeit schenken.

Dr. P. Martell.

Wichtige Lehrlingsfragen.

Von P. Mildnerberger.

Obgleich Rechte und Pflichten von Meister und Lehrling durch die gesetzlichen Bestimmungen genau festgelegt sind, gehören Streitfragen hierüber, die zu Prozessen führen, nicht zu den Seltenheiten. Schuld hieran tragen häufig unklar gefaßte Vertragsbestimmungen oder auch solche Abmachungen, die mit den Vorschriften nicht in Einklang zu bringen sind.

Will ein Meister Lehrlinge halten und anleiten, so muß er vor allem die Berechtigung hierzu nachweisen können. Er muß entweder vor 1901 sein Geschäft selbständig betrieben haben und damals mindestens 24 Jahre alt gewesen sein, oder es muß ihm bis zum Jahre 1913 das Recht Lehrlinge zu halten, von der zuständigen Verwaltungsbehörde zugesprochen sein, oder drittens er hat die Meisterprüfung in seinem Fach abgelegt.

Das Gewerbegesetz unterscheidet scharf zwischen Halten und Anleiten von Lehrlingen. Besitzt also ein Meister das Recht zum Halten von Lehrlingen, so darf er dieselben nur in dem Fache anleiten, in dem er die Meisterprüfung abgelegt hat. Verbindet er beispielsweise mit seinem eigentlichen Fache, einer Schlosserei, eine Klempnerei, so müßte er, im Lehrlinge auch in letzterem Fache heranziehen zu können, hierfür einen Werkmeister einstellen, der oben genannte Bedingungen erfüllt.

Nicht gleichgültig für den Meister ist die heute besonders aktuelle Frage, ob Lehrlinge einer Berufsorganisation beitreten dürfen. Die vorgedruckten Lehrverträge enthalten häufig die Vorschrift:

„Verboten ist jedem dieser Art, daß der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrherrn nicht beitreten“.

An verschiedenen Orten hatten vor kurzem Lehrlinge diese vertraglichen Bestimmungen nicht beachtet und sich einer Organisation angeschlossen, worauf sie ohne vorherige Kündigung entlassen wurden. In ihrer Klage gegen den Meister erzielten sie sehrmerkwürdig ein obsiegendes Erkenntnis und setzten es bei der Berufungsinstanz beim Landgericht durch, daß die in Frage stehenden Vertragsbestimmungen als ungültig erklärt und das Lehrverhältnis widerhergestellt wurde, da ihre Entlassung als nicht-gerechtfertigt angesehen werden könne, wie aus § 134 BGB. hervorgeht (Entscheidung des Landgerichts Bautzen vom 4. Dezember 1924) — In ähnlichen Fällen dürfte es sich empfehlen, die Entscheidung einer höheren Instanz anzurufen, da das Recht der Organisation für Lehrlinge mit dem Wesen des Lehrverhältnisses keineswegs in Einklang zu bringen ist —

Auch hinsichtlich der Arbeitszeit für Lehrlinge bestehen oft Unklarheiten, die dem Meister leicht Straßverfahren eintragen können. In bezug auf die Beschäftigungsdauer sind folgende Vorschriften zu beachten:

Nach wie vor gilt die Bestimmung, daß die regelmäßige werktätliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in folgenden Fällen möglich:

Bei zu einzelnen Werktagen eintretender Ausfall von Arbeitsstunden (nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung) kann durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden. Der Berufsschulbesuch ist nach einer überlandesgerichtlichen Entscheidung als Arbeitszeit anzusehen. Die tägliche Arbeitsdauer kann also nicht um den durch Schulbesuch entstehenden Ausfall verlängert werden. Für Betriebe, in denen nur Lehrlinge beschäftigt werden, ist eine Mehrbeschäftigung nicht etwa von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder gar des Lehrlings abhängig.

Die Arbeitnehmer können in diesem Sinne also auch die Lehrlinge, an 30. der Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

Die in einem Betrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch die die regelmäßige Fortung des einzelnen oder eines fremden Betriebes beeinträchtigt ist, für Lehrlinge unter 16 Jahren um höchstens eine Stunde

tätig und für solche über 16 Jahre um höchstens zwei Stunden überschritten werden.

Die Lehrlinge sind zur Mehrarbeit verpflichtet, wenn durch Tarifvertrag eine längere Arbeitszeit für das betr. Gewerbe eingeführt wird.

Eine Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit ist zulässig bei vorübergehenden Arbeiten die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Unter Notfall ist nicht etwa ohne weiteres eine Arbeitsanhäufung anzusehen, es muß sich vielmehr um die Beseitigung einer Not handeln.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann, wenn die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, widerrechtlich Ausnahmen aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen gestatten oder wenn der Betrieb von einem Unglücksfall betroffen ist.

Eine strafbare Handlung des Arbeitgebers liegt dann nicht vor, wenn es sich um freiwillige Mehrarbeit eines Lehrlings über 16 Jahre handelt und die durch besondere Umstände veranlaßte Überarbeit keine dauernde ist.

In keinem Falle darf aber die tägliche Arbeitszeit länger als 10 Stunden sein.

Eine weitere wichtige Frage betrifft das vorzeitige Verlassen der Lehre. Im Gesetz wird scharf zwischen zwei Perioden der Lehrzeit unterschieden, nämlich zwischen Probezeit und Ausbildungszeit. Die Probezeit, die je nach der Branche zwischen ein bis drei Monaten schwankt, gibt dem Lehrling ausreichend Gelegenheit, seine Eignung für den erwählten Beruf zu erkennen. Er kann in dieser Zeit ohne jede Kündigung die Lehre verlassen, ebenso wie dem Meister das Recht zusteht, ohne Angabe zwingender Gründe das Verhältnis zu lösen. Nach Ablauf der vertraglich festgesetzten Probezeit sind beide Teile nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen berechtigt, das Vertragsverhältnis aufzuheben.

Wenn für die Dauer der Lehrzeit eine nach den Jahren steigende Vergütung verabredet war, so ist der Lehrling, der nach Ablauf der Probezeit die Lehre verläßt, keinesfalls berechtigt, die vereinbarte Vergütung schon für diese Zeit zu beanspruchen, wie aus einer Entscheidung des Berliner Gewerbegerichts unzweideutig hervorgeht. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß die in Aussicht gestellte Vergütung nur dann auch für die Anfangszeit ihrer Berechtigung hat, wenn das Lehrverhältnis weiter bestehen bleibt, weil späterhin als eine Folge der Bemühungen des Meisters der Lehrling mehr leisten wird, als die verabredete Vergütung dann an Wert darstellt. Hätte der Meister gewußt, daß der Lehrling nach Ablauf der Probezeit zurücktreten würde, so hätte er keinesfalls ihm für diese Zeit eine Vergütung zugestanden. Der Lohnanspruch des Lehrlings ist damit also erloschen. Eine Entschädigung kann nur in Frage kommen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist und in diesem Art und Höhe der Entschädigung ausdrücklich festgesetzt ist, wie § 127 f und h Abs. 1 der G.-O. bestimmt.

In einem anderen Falle war ein Lehrling durch Krankheit gezwungen, seinen Vertrag zu brechen, klagte aber auf Herauszahlung der Kautions, obgleich diese laut Vereinbarung verfallen sollte. Gleichviel welche Ursache zum Vertragsbruch vorlag, die Klage wurde aber abgewiesen, da der Meister geltend machte, daß im Vertrage kein Unterschied zwischen verschuldeter oder unverschuldeter Lösung des Lehrverhältnisses gemacht sei und daß sein Schaden dadurch nicht geringer würde, daß ein unverschuldeter Anlaß vorliege.

Im Anschluß an vorstehenden Aufsatz möchten wir die Interessenten auf nachstehenden Erlaß betr. das Lehrlingswesen hinweisen, der im „Zentralblatt der Bauverwaltung“, herausgegeben vom Preuß. Finanzministerium, Verlag Gundo Hackeheil A.-G., Abt. Technischer Verlag in Nr. 45 erschienen ist:

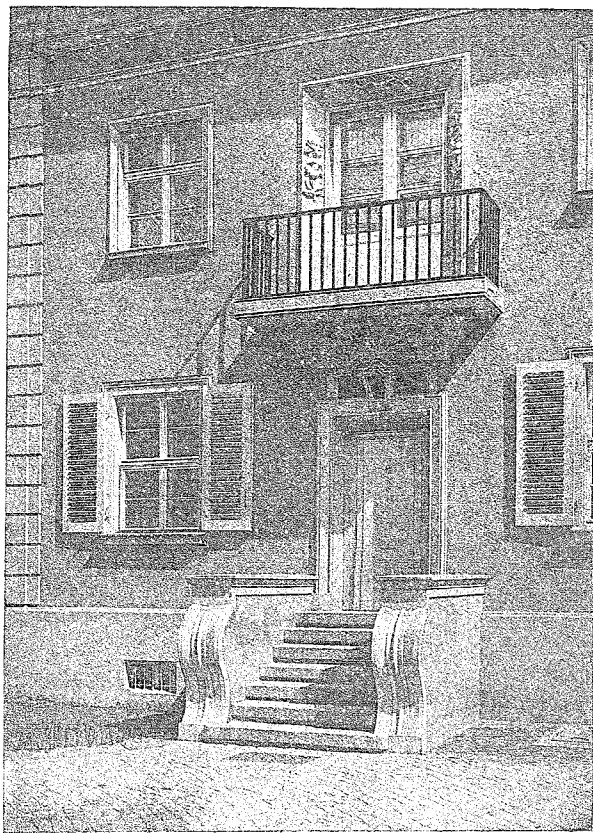
Der Erlaß lautet:

„Zur Sicherstellung des Nachwuchses an Facharbeitern im Baugewerbe wird ersucht, bei Vergebung staatlicher Bauaufträge solche Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen, die sich durch Heranbildung von Lehrlingen zu tüchtigen Facharbeitern verdient machen. Diese Berücksichtigung kann erfolgen durch Erteilung von Aufträgen außer Wettbewerb, durch Einladung zu engeren Wettbewerben und durch Zuschlagerteilung bei an-

nähernd gleicher Preiswürdigkeit Angeboten anderer Bewerber gegenüber.

Durch vorstehendes darf jedoch der mißbräuchlichen Verwendung von Lehrlingen, die mit dem Betriebsumfange nicht in Einklang zu bringen ist, keineswegs Vorschub geleistet werden. Zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Volkswohlfahrt, der preußische Finanzminister".

Reiches beschäftigen sich mit dieser Frage. Die Fachzeitschriften nehmen Stellung, die Behörden geben Richtlinien, Erlasse heraus. Alle diese Bemühungen legen Zeugnis davon ab, wie außerordentlich ernst und wichtig die Ausbildung des Nachwuchses im Baugewerbe genommen wird. Die Veranlassung zu dieser regen Anteilnahme an der vermehrten Lehrlingsausbildung im Baugewerbe ist der drückende Facharbeitermangel. Die Ursachen sind uns ja



Häusergruppe am Anger. (Hauseingang*)

Architekt M. Kießling

In der gleichen Nummer findet sich auch ein Vortragsbericht des Innungsobermasters Paul Arendt in Eberswalde über das Thema: „Die Lehrlingsausbildung im Baugewerbe“, dem wir mit freundlicher Erlaubnis des Verlages folgende Sätze entnehmen:

Fast bei jeder Zusammenkunft von Bauleuten wird das Thema „Lehrlingswesen“ erörtert und weit darüber hinaus in verwandten Fachkreisen des Baugewerbes und im Baunebengewerbe besprochen. Auch die beteiligten amtlichen Stellen, wie die Handwerks- und Gewerkekammern, die Regierungen der Länder und des

allen bekannt. Es hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß das Baugewerbe das Schlüsselgewerbe bedeutet, von dessen Bestand das Wohl und Wehe des Staates mit abhängt. Das Baugewerbe ist zurzeit doppelt von Bedeutung, weil die Beschaffung und Errichtung von Wohnungen die drückendste Forderung der Gegenwart ist.

Ich setze voraus, daß die Bestimmungen des sogenannten kleinen Befähigungsnachweises vom 30. Mai 1908 bekannt sind, die das Halten von Lehrlingen im Handwerk regeln. Nach diesen Bestimmungen steht nur dem das Recht zu, Lehrlinge auszubilden, der den Nachweis erbringt, daß er in seinem Beruf ordnungsgemäß ausgebildet und den Gesellen- und Meistertitel erworben hat. Aus-

*) Aus Ornamentbauten in Frankfurt a. O. Regierungsbaumeister M. Kießling. Verlag Julius Hoffmann, Stuttgart. Vergl. Bücherschau in voriger Nummer

nahmen sind nur zulässig nach den Übergangsbestimmungen und zurzeit durch Genehmigung der Handwerkskammer und des Regierungspräsidenten. Diese Bestimmungen sind etwas ganz Selbstverständliches und wir haben darauf zu achten, daß sie auch eingehalten werden.

Rechte legen nun Pflichten auf. Wir selbst haben als Lehrmeister die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die jungen Menschen, die sich uns anvertrauen oder uns von ihren Eltern oder Erziehern anvertraut werden, in ihrem Beruf sachlich und fachlich und als Menschen noch besten Kräften ausgebildet werden. Sorgen wir dafür, daß da ein guter Kern gelegt wird, der sich zu einem kräftigen Baum entfaltet und tausendfältig Frucht bringt. Die Pflichten dieser Ziele ist die Innung. Lernen wir von den Alten. Kränken wir uns der einstmaligen Bauhütten, die nicht allein tüchtige Fachleute, sondern auch vollwertige Menschen bildeten, vor deren Werken wir heute noch bewundernd stehen. Veranlassen wir noch mehr als bisher, daß unsere Lehrlinge Fortbildungen, oder gleichwertige Fachschulen besuchen und, wo solche fehlen, befähigte Innungsmeister die theoretische Ausbildung übernehmen. Denken Sie daran, daß wir auch in unserem Fach noch qualifizierte Kräfte ausbilden müssen. Und denken Sie daran, daß auch der Meister nachwuchs wenigstens praktisch, denselben Lehrgang durchzumachen hat wie unsere Gesellen.

Die Lehrlingsausbildung liegt nach meiner Zusammenstellung zu etwa 80 v. H. in Händen von Innungsmeistern und deshalb sage ich: „Hände weg“ in Zukunft von den uns zusehenden gesetzlicher Rechten. Wir lehnen es ab, daß uns unter Mitteln von Baugesellschaften und Baugewerbetreibenden, die nicht einmal in der Lage sind, Lehrlinge ausbilden zu können, Bestimmungen aus den Lehrverträgen in die Tarifverträge hineingelegt werden, um nur einen Tarifvertrag zu haben.

Im Jahre 1924 besserte sich die Einstellung und zwar wurden eingestellt 7020 Mauerlehrlinge und 4760 Zimmererlehrlinge, zusammen 11791 Lehrlinge, ein Mehr von über 2000 Lehrlingen gegenüber denen des Jahres 1923. Es war somit der Stand des Jahres 1923 erreicht, sogar schon überschritten. Noch günstiger für die Lehrlingsausbildung stellt sich das Jahr 1925. Bis Ende September waren eingestellt 7885 Mauerlehrlinge und 4674 Zimmererlehrlinge, zusammen 12479 Lehrlinge. Die Zahl von 13000 Lehrlingen dürfte in diesem Jahre sicher überschritten werden.

Wissenswert ist die Feststellung des Verhältnisses der Zimmererlehrlings-einstellung zu der Mauererlehrlings-einstellung, die dauernd gegenüber der Anzahl der Mauererlehrlinge außerordentlich hoch ist.

Bemerkenswert ist es auch, in welchem Verhältnis die einzelnen Kammern zur Lehrlingsausbildung stehen. Da meidet zu dem Beispiel einige Kammern Zahlen unter 50 Neueinstellungen in jedem Jahre. Das ist ein trauriges Zeichen, denn die dortigen Kollegen scheinen die Zeit nicht zu verschleiern. Erfolgreich, was die Anzahl anbetrifft, ist die Ausbildung der Lehrlinge in den Handwerkskammern Berlin, Hamburg an der Elbe, Frankfurt an der Oder, Passau, und Ulm. Die Handwerkskammer Berlin marschiert mit 1051 Lehrlingen im Jahr 1925 an die Spitze. Aber der Ruf hat nicht den Kollegen der Stadt Berlin, sondern den Kollegen im Regierungsbezirk Potsdam, die auch zu dem Handwerkskammerbezirk Berlin gehören. Im Berliner Bauhandwerk hat vor allem ein starker Zuzug von auswärts ausgebildeten Gesellen bestanden.

Es scheint mir außerordentlich wichtig, daß die Umfragen bei den Handwerkskammern und Innungen in jedem Jahre wiederholt werden, um dann eine über die Lehrlingsbeziehung unterrichtet zu sein. Leider soll es Bezirke geben — hauptsächlich in Mitteldeutschland und am Rhein —, wo die Lehrlingsausbildung noch ganz im argen liegen muß. Ich halte es deshalb für dringend erforderlich, daß beim Einstellen von Arbeitskräften geprüft wird, ob die eingestellten Leute auch ordnungsgemäß in ihrem Beruf ausgebildet und im Besitze der Gesellenbriefe sind.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß infolge Entgegenkommen durch die Aufsichtsbehörden der Innungen, mittels Umschulung und Abkürzung der Lehrzeit eine größere Anzahl geübter Arbeitskräfte dem Baugewerbe zugeführt sind, aber die dabei gewonnenen Erfahrungen sind nicht die besten. Wir müssen daran festhalten, daß die Lehrzeit nur in ganz besonderen Ausnahmefällen unter die übliche Mindestlehrzeit von drei Jahren herabgesetzt wird. Vor allem sind aber auch durch die Innungen unter Zuhilfenahme der Gewerkschaften auch von den Innungsbezirksverbänden heraus-

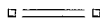
gegeben Richtlinien durchaus angemessene Kostgeld- und Erziehungsbeiträge für die Lehrlinge festzusetzen.

Pflichtgemäß muß ich auch von den Bestrebungen berichten, die vom Beton- und Tiefbauverband, neuerdings auch vom Terrazzoverband, ausgehen, um für diesen Zweig des Baugewerbes Lehrlinge auszubilden. Unsere Lehrlinge werden selbstverständlich auch in diesen Zweigfächern ausgebildet und bei den Gesellenprüfungen auch in diesen in das Hauptfach einschlagenden Arbeiten geprüft. Es liegt wohl nicht in dem Interesse des Gesamtbaugewerbes, wenn es durch solche Zweiterausbildungen bereichert wird. Wir müssen ganz energisch gegen diese einseitige Ausbildung von Lehrlingen im Baugewerbe Front machen.

Ich halte es für außerordentlich wichtig, die Widersände und Mißstände zu nennen, die sich einer Lehrlingsausbildung überhaupt entgegenstellen. Schon seit einer Reihe von Jahren beobachten wir, wie das Baugewerbe, vorläufig allerdings nur in den großen Städten, sich mehr und mehr zu Bauindustrie entwickelt und dabei ein Wandergewerbe wird. Auch die Großindustrie und die Landwirtschaft bereiten das Baugewerbe als Nebengewerbe oder in eigener Regie. Alle diese Gebilde sind die Nutznießer unserer Mühe und Plage, der Lehrlingsausbildung. Denn der Bauindustrie sowie auch den Baugesellschaften und Bauanwaltschaften liegt die Lehrlingsausbildung meistens am wenigsten, da sie erfüllt nur uns, den Innungsmeistern.

Es ist ersichtlich, daß wir in einigen Jahren mit einem recht bedeutenden Zuwachs im Baugewerbe rechnen müssen. Deshalb heißt es jetzt alle Kräfte einsetzen, um rechtzeitig für einen ausgebildeten Nachwuchs im Baugewerbe Sorge zu tragen und dem Facharbeitermangel für die Zukunft vorzubeugen.

Wir erwarten also von den zuständigen Behörden, daß unser Bestreben auch anerkannt und durch Bevorzugung bei Vergabe von Arbeiterunterstützungen wird, wenn sie ohne Beschränkung, so fürchten unsere besten Absichten für die Lehrlingsausbildung ohne Erfolg sein.



Verschiedenes.

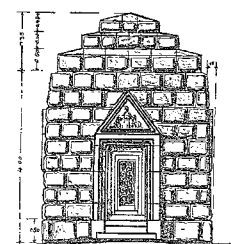
Hauszinssteuer und neue Bauten. In der letzten Zeit zweifel darüber auftretend, zu wem, so auch solche Bauten, die mit Hilfe der Hauszinssteuer erlitten worden waren, zur Hauszinssteuer herangezogen werden sollen, hatte die Hauptverwaltung des Bundes Deutscher Architekten vor kurzem eine Eingabe an den Preussischen Finanzminister geleistet.

Die Antwort des Finanzministers lautet wie folgt:

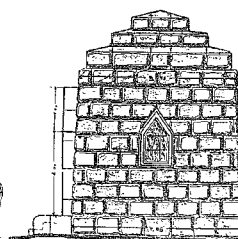
„Es ist nicht beabsichtigt, Bauten, die nach dem 1. Juni 1918 mit Hilfe von Hauszinssteuerhypotheken errichtet wurden, zu Hauszinssteuer heranzuziehen.“

Lebensversicherungsaufsichtsrägen. Nach den kürzlich erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetz vom 10. Juni 1925 hat der Schutzverband der Lebens- und Feuersicherheiten v. A. Verbindungsleitung München, Isabellstraße 40, die wichtigsten Fragen und Antworten bzgl. der Antwort von Lebens- und Rentenversicherungen zusammengestellt und vervielfältigt. Interessanten erhalten die Druckschrift auf Anforderung kostenlos (Postkarte) übersandt.

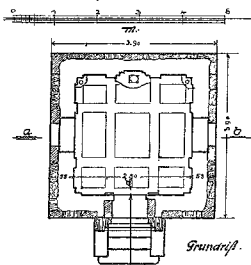
Die Bautätigkeit im Freistaat Sachsen im Oktober 1925. Nach einer Mitteilung des Sachs. Statistischen Landesamtes sind im Oktober 269 Baugenehmigungen für Neubauten, mit Wohnungen erteilt worden, und zwar in den Regierungsbezirken Bautzen 37, Chemnitz 30, Dresden 114, Leipzig 90 und Zwickau 48. Diese 369 Neubauten sollen insgesamt 926 Wohnungen enthalten. Außerdem sind 80 Baugenehmigungen für Um-, An- und Aufbauten mit insgesamt 110 Wohnungen erteilt worden, von denen 6 Not- und Behelfsbauten mit 9 Wohnungen sein werden. Ausgeführt und baupolizeilich abgenommen worden sind 351 Neubauten mit 904 Wohnungen. Unter den Bauten befanden sich 157 mit einem und 101 mit zwei Wohnungsetagen und unter den Wohnungen 16 mit zwei, 231 mit drei, 454 mit vier und 96 mit fünf Wohneinheiten. 314 Neubauten sind Wohnhäuser, von denen 149 nur eine Wohnung, 58 zwei Wohnungen enthalten, also Ein- bzw. Zweifamilienhäuser sind. Weiterhin befinden sich unter den abgenommenen Neubauten 134 zonen-einzelzügiger Art. Durch Umbauten sind 76 Wohnungen zugezogen worden, darunter 2 durch Not- und Behelfsbau. An Gebäudeabgängen waren im vergangenen Monat 14 Häuser mit 25 Wohnungen zu verzeichnen, so daß die Bautätigkeit insgesamt einen Zuwachs



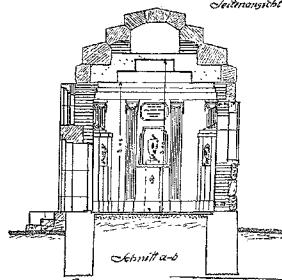
Frontansicht



Seitenansicht



Grundriss



Schnitt a-a

Gründungs- und Fundamentarbeiten
 Mauerwerk des Gebäudes
 Innen- und Außenputz
 Fensterrahmen und
 Türen
 Holzwerk
 Kleinfornen, Schmuckarbeiten

Karl Langemann
 Architekt

von 955 Wohnungen (Monat Oktober 1924: 664) erbracht hat; davon entfallen auf die Städte Chemnitz 20, Dresden 149, Leipzig 196, Plauen 5 und Zwickau 13.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Der Ziegelmästerverein für Schlesien und die Lausitz hielt am 10. dieses Monats in Liegnitz seine Wintertagung ab. Der 1. Vorsitzende Köhne aus Eulau bei Spottau begrüßte die aus ganz Schlesien und der Lausitz anwesenden Ziegelmäster. Mit Interesse verfolgten die Anwesenden die Ausführungen des Vorsitzenden über die Lage in der Ziegelindustrie. Die im vergangenen Frühjahr erweckten Hoffnungen, so führte Herr Köhne aus, haben sich nicht erfüllt, und man habe sehr trübe Erfahrungen machen müssen. Besonders sei über die langsame Zahlungsweise der aus der Hauszinstener bewilligten Bauzuschüsse bei Siedlungsbauten zu klagen. Die Lage der Ziegelindustrie sei trostloser denn je, da es an Baukapital fehle. Der technische Aufsichtsbeamte der Ziegelei-Berufs-Genossenschaft, Dipl.-Ing. Horn-Charlottenbrunn, hielt einen Lichtbildervortrag über Unfall-Verhütungsvorschriften. Er illustrierte, wie Unfälle entstehen können, und wie sie zu verhüten sind. In der Aussprache wurde empfohlen, auch den kleinsten Betriebsunfall anzumelden, weil man den weiteren Verlauf nicht voraussagen könne. Ein weiterer Punkt der Tagesordnung betraf den Anschluß in den geplanten Reichsverband der deutschen Ziegelmäster. So weit sie in Innungen und Vereinen organisiert sind. Nachdem der Schlesische Verein schon früher das Innungssystem des Verbandes abgelehnt hatte, stellte er sich jetzt grundsätzlich auf seinen ablehnenden Standpunkt dem ganzen Zentral-Verein gegenüber, um seine Selbständigkeit und sein freies Verfügungsrecht zu behalten. Ziegelmäster Schwarzer (Glatz) wurde als Schriftführer gewählt. Die Frühjahrstagung soll in Glogau abgehalten werden.

Der 32. Schlesische Malerbundestag findet am 10. 11. und 12. Februar d. J. in Glogau statt. Gleichzeitig soll das 25jährige Bestehen der Glogauer Innung festlich begangen werden.

Sitzungen in der Kalkindustrie. Der Verein Deutscher Kalkwerke E. V. veranstaltet in der nächsten Zeit folgende Sitzungen und Versammlungen: 22. Januar, vorm. 9.30 Uhr. Forschungsausschuß für Bodenkalkum, Dresden, Hotel Westmünster, Bernhardstraße 11 und 3. 24. Februar: Hauptversammlung, Berlin SW, 11. Hotel Prinz Albrecht, Prinz Albrecht-Str. 9. 25. Februar: Öffentliche Kalkvorträge. Berlin, Meistersaal, Köthener Straße 38–39.

Ausstellungen- und Messwesen.

Nordische Messe Kiel. In einer Sitzung des Messeschauausschusses beim Preussischen Handelsministerium wurde die Frage der Messerweiterung endgültig geregelt. Die Nordische Messe in Kiel hat den Zeitpunkt für die Frühjahrsmesse 1926 nunmehr auf die Tage vom 13.–16. März festgesetzt.

Kongress und Ausstellung für Forstwesen und Holzbearbeitung. Als Vorbereitung zu dem vom 29. April bis 5. Mai in Rom stattfindenden internationalen Forstwirtschaftskongress wird vom 12. bis 27. April in Mailand eine internationale Ausstellung für Forstwirtschaft und Holzbearbeitungsmaschinen stattfinden. Die Ausstellung soll auf dem Gebiete der Maschinen und Werkzeuge alles umfassen, was für die Produktion und die Bearbeitung von Nutzholzlern an Bearbeitungsmaschinen und Transportmitteln benötigt wird. Die Ausstellungslösung liegt in Händen des Segreteria Generale della Fiera Campanaria Internazionale, Via Amedeo 8, Milano.

Der Straßenbau auf der Leipziger Frühjahrsmesse. Anlässlich der im Rahmen der Leipziger Frühjahrsmesse 1926 stattfindenden Ausstellung für Straßenbau werden Vorträge über die einzelnen Disziplinen des Straßenbaues, „Teerstraßen“, „Steinstraßen“, „eigere Planung“, „Gesetzgebung und Finanzierung“, voraussichtlich auch über „Straßenbaumaschinen“ und „Stadtsstraßen“ durch die betreffenden Fachausschüsse der Studiengesellschaft für Automobil-Straßenbau gehalten. Der Vorsitzende der Studiengesellschaft, Geheimrat Brix, wird weiterhin der Öffentlichkeit durch einen Vortrag Gelegenheit geben, sich mit den neuesten Ergebnissen der wissenschaftlichen Untersuchungen des modernen Straßenbaues vertraut zu machen. Von besonderem Interesse für alle am Straßenbau interessierten Kreise ist die Vorführung der neuesten amerikanischen Straßenbaumaschinen und die Vergleichsmöglichkeit mit den Erzeugnissen der namhaftesten deutschen Firmen.

Nach § 18 des Kunstschutzesetzes ist ein Nachbilden nach den hier abgeleiteten Bauwerken und wiedergegebenen Filmen unzulässig.

Wettbewerbs-Ergebnis.

Karlsbad (Tschecho-Slowakei). Das von der Stadtgemeinde Karlsbad unter den Architekten deutscher Nationalität erlassene Preisausschreiben zur Erlangung von Entwürfen für ein Kohlen-säuregasbad hat folgendes Ergebnis gezeitigt: 1. Preis: Architekt Rudolf Wels, Karlsbad; 2. Preis: Geh. Hofbaurat Professor Otto Kuhlmann, Charlottenburg; 3. Preis: Architekt Foehr, Prag; 4. Preis: Baurat Ing. Rudolf Kraus, Wien. Zum Ankauf vorgeschlagen sind die Entwürfe mit dem Kennwort: „Ein Utiitätsbau im Städtebild“ und „Hang“.

Bücherschau.

Alle Fachbücher, auch die hier angezeigten, sind durch unseren Verlag zu beziehen.

„O. B. Z., Polierkalender 1926“. Herausgegeben von der „Ostdeutschen Bau-Zeitung“ bearbeitet von Professor M. Preuß, Verlag Paul Steinke, Breslau, Sandstraße 10. 7. Jahrgang. 376 Seiten. in Ganzleinen geb. 5 Mark.

Der Polierkalender 1926 behandelt und enthält in sieben Abschnitten in der bewährten Gliederung alles, was der Polier für seinen Beruf braucht. Darüber hinaus gibt er dem Vorwärtstrebenden das geistige Rüstzeug aus allen Gebieten des Fachwissens in reichstem Maße. Besonders berücksichtigt sind alle neuen Erlasse und Bestimmungen der Behörden. Gegen 400 fortlaufend nummerierte Gebrauchsforneln aus Mathematik, Statik, Festigkeitslehre usw. bringen diese Gebiete dem Polier nahe. Auf jede Frage wird der Mann der Praxis hier eine Antwort finden. Der Polierkalender ersetzt ihm wertvolle Handbücher und ist auch auf der Baustelle jederzeit dienstbereit. Jeder Polier braucht den Kalender. **De. Die Baukunst.** Herausgegeben von der Baupraxisverwaltung Bernhard Borst, Schriftleitung Regierungsbaumeister Hermann Sörgel München, Glöckstraße 7. Jahresabonnement 12 Mark.

Der erste Jahrgang dieser feinsinnigen Architekturmonatsschrift liegt nunmehr abgeschlossen vor. Der beispiellose Erfolg, den diese Fachschrift errungen hat, kennzeichnet sich schon dadurch, daß im Jahre 1926 die Baukunst außer in ihrer bisherigen Form noch in einer englischen Ausgabe für die Vereinigten Staaten, England, Kanada und Australien erscheinen wird. Jeden Monat wurde an Hand bedeutender Bauwerke ein Problem behandelt, Regierungsbaumeister Sörgel, der in der Fachwelt schon lange als glänzender Fachschriftsteller bekannt war, hat hier Gelegenheit, seine wissenschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten voll zur Geltung zu bringen. Das Dezemberheft behandelt eine Gebäudengattung: Amerikanische Hotels. In den nächsten Monaten werden ganz neue Architekturprobleme Amerikas, die auch für Europa von großer Bedeutung sind, behandelt werden. Als Architekt sieht man jedem Erscheinen der Baukunst mit Spannung und Freude entgegen. K. I.

Fragekasten.

Frage Nr. 9. Beabsichtige eine Schlackenbeton-Platten-Fabrikation für Zwischenwände aufzunehmen und bitte um gütige Beantwortung nachstehender Fragen: Sind hoch- oder flachkantig gestampfte Platten vorzuziehen, wie sind die Mischungsverhältnisse bei Verwendung von Schlacken, Grand-Zement und Wasser oder auch bei Kalk und Gips. Welche Mischung ist zu empfehlen. Sind 5 oder 6 cm starke 1 oder 1,33 m lange Platten zu empfehlen? Welche Trockenzeit ist bis zur Verwendung erforderlich. Welches Werk ist evtl. für die Fabrikation zu empfehlen? Welche Erfahrungen sind mit Eisenbeton-Balkendecken gemacht und welches System ist zu empfehlen? Sind Profile mit mehreren Profilhöhen ratsam oder nur ein Profil mit Anfbeton? F. K. in D.

Antwort auf Frage Nr. 4. Bei Trockenlegungs- bzw. Dichtungsarbeiten ist zu beachten, daß das zur Verwendung kommende Dichtungsmittel dem Zement nicht wesensfremd, also kein Seifen-, Teerpräparat und dergl. ist. Wenn nicht ein Dichtungsmittel verwendet wird, das auch bei Anwesenheit von starkem Wasserdruk die Arbeit ermöglicht, muß das Wasser durch Seifen des Wasserspiegels von der Arbeitsstelle abgelenkt werden. Die Abdichtung soll schlechtestens erfolgen. Stöße überdecken, wie es bei Dachpappe der Fall ist. Wenn Sie garantieren Erfolg haben wollen, so verwenden Sie das Dichtungsmittel Sika 4, welches auch bei starkem Wasserdruk und in fließendem Wasser die Kalmität bestimmt beseitigt. Ausführliche Prospekte durch F. Motzka, Breslau 6.

Zu den Fragen 5, 7 und 8. Auch hier ist Sika 1 bzw. 4 als sicher wirkendes Dichtungsmittel zu empfehlen. Bitte Spezialgebrauchsanweisung einfordern. M.

Inhalt.

Das Steinholz, seine Herstellung und Anwendung. — Abbildungen der Ostmarktbauten in Frankfurt a. O. — Wichtige Lehrfragen. — Verschiedenes. — Abb.: Mausoleum. — Fragekasten